

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Neubeuern

Aufgrund des Artikels 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neubeuern folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Neubeuern aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Nutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Zum Kurgebiet zählt das gesamte Marktgebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragspflicht entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt Neubeuern –Kasse- zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Tag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 0,65 €.

(3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- b) notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte mit Ausweis
- c) Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 80 v. H.

§ 4 a

In den Kurbeiträgen nach § 4 ist die derzeit gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

(1) Zweitwohnungsinhaber, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kurbeitrag als Pauschale beträgt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 50,-- €.

Die unter § 4 Abs. 3 genannten Personen sind von der Zahlung des pauschalen Jahreskurbeitrages befreit.

(2) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

(3) Der Markt Neubeuern kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass ihm Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist der Zweitwohnungsinhaber nach, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Gemeinde zu Kur- und Erholungszwecken aufgehalten hat, wird ihm der Pauschalbetrag zurückerstattet.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Marktgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages nach § 5 Abs. 2 haben, dem Markt Neubeuern innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Erklärung der Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes Neubeuern übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet des Marktes übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür beim Markt Neubeuern erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, nach § 7 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.

§ 7

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sind verpflichtet, dem Markt die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden. Die Meldung hat mit dem amtlichen Meldeschein bis zum auf die Ankunft folgenden Werktag zu erfolgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 23.05.1995 außer Kraft, zuletzt geändert mit der Satzung vom 14.10. 2001.

Neubeuern, den 10.11.2008

Markt Neubeuern

Josef Trost
Erster Bürgermeister